S 18 AL 344/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Nordhausen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Mit der Ausbildungsprämie nach dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ können Ausbilder auch dann gefördert werden, wenn Auszubildende den fachtheoretischen Teil einer im Übrigen die Merkmale einer betrieblichen Berufsbildung erfüllenden Berufsausbildung in einer sonstigen Bildungseinrichtung absolvieren und die Gleichwertigkeit im Sinne des § 43 Abs. 2 BBiG festgestellt ist.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AL 344/22
Datum	22.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. MÃ¤rz 2022 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, an die KlÃ¤gerin 6.000 â¬ als AusbildungsprÃ¤mie plus zu zahlen.

Die Beklagte hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu tragen.

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die klagende Gesellschaft mit

beschrÃ¤nkter Haftung (GmbH, nachfolgend nur: KlÃ¤gerin) Anspruch auf eine AusbildungsprÃ¤mie (plus) nach dem Bundesprogramm â□□AusbildungsplÃ¤tze sichernâ□□ hat.

Die KlÃ¤gerin betreibt an ihrem aus dem Rubrum ersichtlichen Sitz sowie in S jeweils ein Fitnessstudio. Nach dem 19.Â MÃ¤rz 2020 erhielt sie Beihilfen der T bank in HÃ¶he von (i.H.v.) 444.314,06 â□¬. Im Mai und Juli 2021 erhielten Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin Kurzarbeitergeld (Kug).

Bei der KlÃ¤gerin begannen je Ausbildungsjahr zuletzt in folgendem Umfang Personen eine Berufsausbildung:

am Sitz:Â 2018/19: 0Â Â Â Â Â 2019/20: 1Â Â Â Â Â 2020/21: 1Â Â Â Â Â Â 2021/22: 0

in S:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 2018/19: 0Â Â Â Â Â 2019/20: 1Â Â Â Â Â 2020/21: 0Â Â Â Â Â Â 2021/22: 2

Hierzu zÃ¤hlt seit dem 1. August 2021 V, den die KlÃ¤gerin auf Grundlage eines bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) E in das Verzeichnis der BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse eingetragenen AusbildungsverhÃ¤ltnisses zum Sport- und Fitnesskaufmann ausbildet. Zudem begann zum 1.Â Oktober 2021 Z mit einer Ausbildung zum â□□Sport- und Fitnesskaufmann (IHK) und Professional Fitnesscoach (Deutsche Sportakademie)â□□, die auf Kosten der KlÃ¤gerin in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft fÃ¼r berufliche Bildung mbH/Deutsche Sportakademie (DGBB) erfolgt. Die DGBB versteht sich als sonstige Berufsbildungseinrichtung gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Absatz (Abs. 1) Nummer (Nr.) 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und fÃ¼hrt die theoretische Ausbildung in der Regel an drei bis fÃ¼nf Werktagen im Monat im Block durch, wÃ¤hrend die berufspraktische Ausbildung in der Ã¼brigen Zeit bei der KlÃ¤gerin stattfindet (Lernortkooperation). Letztere verpflichtete sich zur Zahlung einer AusbildungsvergÃ¼tung zwischen 550 â□¬ (erstes Ausbildungsjahr) und 743 â□¬ (drittes Ausbildungsjahr), was mit Rundungsdifferenzen der VergÃ¼tung des V entspricht. Eine Probezeit war bis zum 31.Â Januar 2022 vereinbart, das voraussichtliche Ende wird fÃ¼r den 30.Â September 2024 avisiert. Eine Eintragung in das Verzeichnis der BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse verweigerte die IHK E. Wegen weiterer Details der derzeit noch laufenden Ausbildung wird auf den â□□Berufsausbildungsvertragâ□□ vom 29. September 2021 im insoweit nicht paginierten Ausdruck der elektronischen Akte der Beklagten (E-Akte) verwiesen.

Auf Antrag der KlÃ¤gerin bewilligte die Beklagten mit Zuwendungsbescheid vom 9.

MÃ¤rz 2022 eine nicht rÃ¼ckzahlbare Zuwendung i.H.v. 6.000 â¬ als AusbildungsprÃ¤mie plus fÃ¼r einen Auszubildenden. Mit einem weiteren Bescheid vom selben Tag lehnte sie den â€Antrag auf FÃ¶rderung einer AusbildungsprÃ¤mieâ€ fÃ¼r Z ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Es handele sich um keine gemÃ¤Ã Ziffer 2.5 der Ersten FÃ¶rderrichtlinie fÃ¼r das Bundesprogramm â€Ausbildungsplätze sichernâ€ vom 29. Juli 2020 (BAnz AT 31.07.2020 B1) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 23. MÃ¤rz 2021 (BAnz AT 26.03.2021 B5) und Dritten Änderung vom 22.Â Dezember 2021 (1. BPAusbPlsi-FÃ¶RiL) fÃ¶rderfÃ¤hige Berufsausbildung, da es sich um eine außerbetriebliche handele. Bei der DGBB handele es sich nicht um eine klassische Berufsschule vor Ort. Sie sei als andere Schulform nach Â§ 43 Abs. 2 BBiG einzugruppieren. Die AusbildungsvertrÃ¤ge wÃ¼rden zwischen dem Auszubildenden und der DGBB sowie zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb geschlossen.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 16. MÃ¤rz 2022 Widerspruch und begehrte eine AusbildungsprÃ¤mie plus. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Die Zentralstelle fÃ¼r Fernunterricht K habe der DGBB bescheinigt, dass die Ausbildung ordnungsgemÃ¤Ã auf die AbschlussprÃ¼fung zum Sport- und Fitnesskaufmann vorbereite. Sinn und Zweck der AusbildungsprÃ¤mie sprÃ¤chen fÃ¼r die Einbeziehung. Benannt wÃ¼rden in der 1. BPAusbPlsi-FÃ¶RiL Ausbildungen in einem nach dem BBiG staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, die betrieblich durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden. Mit Widerspruchsbescheid vom 25. MÃ¤rz 2022 wies die Beklagte den Widerspruch bezÃ¼glich der Ablehnung des Antrags auf AusbildungsprÃ¤mie und AusbildungsprÃ¤mie plus als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, wobei sie im Wesentlichen die AusfÃ¼hrungen aus dem Ablehnungsbescheid wiederholte.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 5. April 2022 Klage erhoben. BegrÃ¼ndend wiederholt und vertieft sie ihren bisherigen Vortrag und trÃ¤gt ergÃ¤nzend insbesondere vor: Andere IHK hÃ¤tten vergleichbare BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse in die Ausbildungsrolle eingetragen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. MÃ¤rz 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr 6.000 â¬ als AusbildungsprÃ¤mie plus zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihren bisherigen Vortrag.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die E-Akte sowie die Gerichtsakte (GA) ergÃ¤nzend verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Klage (dazu B.) ist begrÃ¼ndet (dazu C.).

A. Das Gericht konnte gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Schreiben der Beteiligten vom 21. beziehungsweise 28.Â Februar 2023, Blatt 79 bzw. 83 GA).

Der Rechtsweg ist nach Â§Â 51 Abs.Â 1 Nr.Â 4 SGG zu den Sozialgerichten gegeben. Bei der streitigen FÃ¶rderung handelt es sich um eine Angelegenheit, die Aufgaben der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit betrifft (Verwaltungsgericht MÃ¼nchen, Beschluss vom 10. Mai 2021, M 31 K 21.1883, juris; VG Bremen, Beschluss vom 1. Juni 2021, 5 K 581/21, juris).

B. Die KlÃ¤gerin macht den Anspruch mit der statthaften kombinierten Anfechtungsâ und Leistungsklage geltend und war nicht auf die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage beschrÃ¤nkt. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf die mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. MÃ¤rz 2022 abgelehnte FÃ¶rderung und ist nicht auf die Aufhebung und Verpflichtung zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts beschrÃ¤nkt (hierzu noch unter C.).

C. Die Klage ist begrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. MÃ¤rz 2022 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in eigenen Rechten. Sie hat Anspruch auf AusbildungsprÃ¤mie plus i.H.v. 6.000 â¬.

I. Eine Rechtsnorm, die konkret einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf Bewilligung der AusbildungsprÃ¤mie plus begrÃ¼ndet, existiert nicht. Die von der KlÃ¤gerin begehrte Hilfe folgt vielmehr aus der 1.Â BPAusbPlsi-FÃ¶RiL auf der Grundlage der Â§Â§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung.

Regelungen wie die 1.Â BPAusbPlsi-FÃ¶RiL des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums fÃ¼r Bildung und Forschung begrÃ¼nden dabei nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung (vergleiche Bundesverwaltungsgericht ,

Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018, 10 C 1.17, juris Randnummer 15) anders als Gesetze und Rechtsverordnungen nicht schon durch ihr Vorhandensein subjektive Rechte und damit verbundene AnsprÃ¼che des Nachfragers auf GewÃ¤hrung der Zuwendung. Die zunÃ¤chst bloÃ ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften unterliegen auch keiner eigenstÃ¤ndigen richterlichen Auslegung wie Rechtsnormen (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015, 10 C 15.14, juris Rn. 24; fÃ¼r die sozialgerichtliche Rechtsprechung aus neuerer Zeit Sozialgericht fÃ¼r das Saarland, Urteil vom 28. Juni 2021, SÂ 19 P 109/20, juris). Die Gerichte haben solche Verwaltungsvorschriften vielmehr als WillenserklÃ¤rung unter BerÃ¼cksichtigung des wirklichen Willens und der durch den ErklÃ¤renden gebilligten tatsÃ¤chlichen Handhabung auszulegen und anzuwenden (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Februar 1995, 2 C 19.94, juris Rn. 18). Eine Ã¼ber die den Verwaltungsvorschriften zunÃ¤chst nur innewohnende verwaltungsinterne Bindung hinausgehende anspruchsbegrÃ¼ndende AuÃenwirkung wird sodann durch den Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) und das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Gebot des Vertrauensschutzes (Art. 20 Abs.Â 3 GG) vermittelt (BVerwG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018, 10 C 1.17, juris Rn. 15). Dabei ist die AusprÃ¤gung maÃgebend, die die FÃ¶rderrichtlinien durch die stÃ¤ndige Verwaltungspraxis gefunden haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1996, 11 C 5.95, juris Rn. 21).

In diesem Rahmen erwÃ¤chst dem Nachfrager ein Anspruch darauf, entsprechend dem aufgestellten Verteilungsprogramm behandelt zu werden (BVerwG, Urteil vom 8. April 1997, 3 C 6.95, juris Rn. 20).

II. Gemessen daran ist die Anwendung der FÃ¶rderrichtlinie im konkreten Fall rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Sie ist mit der AusbildungsprÃ¤mie plus zu fÃ¶rdern.

1. Abgesehen von der zwischen den Beteiligten streitigen Frage der FÃ¶rderfÃ¤higkeit des konkreten AusbildungsverhÃ¤ltnisses des Z liegen die FÃ¶rdervoraussetzungen vor, wie auch die FÃ¶rderung des AusbildungsverhÃ¤ltnisses des V zeigt. Insbesondere war die KlÃ¤gerin, die weniger als 499 Mitarbeiter hat (vgl. Ziffer 3.1 1.Â BPAusbPlsi-FÃ¶RiL), in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen, da ihre Arbeitnehmer zwischen Januar 2020 und dem Ausbildungsbeginn Kug erhielten (vgl. Ziffer 2.1.2.1 1.Â BPAusbPlsi-FÃ¶RiL). Ferner begann das AusbildungsverhÃ¤ltnis des Z zwischen dem 24. Juni 2020 und dem 15.Â Februar 2022 (vgl. 2.1.2.2 1.Â BPAusbPlsi-FÃ¶RiL). Die Gesamtsumme der Kleinbeihilfen nach Ziffer 1.5 1.Â BPAusbPlsi-FÃ¶RiL wird nicht Ã¼berschritten.

2. Einem Anspruch steht auch nicht entgegen, dass AusbildungsverhÃ¤ltnisse der

vorliegenden Art nach der aktuellen Verwaltungspraxis der Beklagten nicht gefÃ¶rdert werden.

a. Allerdings folgt dies nicht schon daraus, dass vergleichbare AusbildungsverhÃ¤ltnisse in einigen Agenturbezirken bis zu einer PrÃ¼fung durch die Zentrale der Beklagten gefÃ¶rdert wurden (vgl. die E-Mail des GeschÃ¤ftsbereichs Arbeitsmarkt vom 24. Februar 2022, Bl. 53/2 folgendeÂ E-Akte). Denn die Zuwendungspraxis ist Ãnderungen zugÃ¤nglich (vgl. zu den Anforderungen an eine Ãnderung der Zuwendungspraxis etwa BVerwG, Urteil vom 11. Mai 2006, 5 C 10/05, juris Rn. 71 fortfolgende).

b. Mit dem Ausschluss der FÃ¶rderung der Ausbildung â€Sport- und Fitnesskaufmann (IHK) und Professional Fitnesscoach (Deutsche Sportakademie)â€ Ã¼berschreitet die Beklagte allerdings die WillkÃ¼rgrenze, sodass dieses Ausschlusskriterium unbeachtlich ist. Denn das Abstellen auf die DurchfÃ¼hrung des theoretischen Teils der Ausbildung bei der DGBB als sonstige Berufsbildungseinrichtung gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG ist unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vertretbar, sondern vielmehr offenkundig sachwidrig (vgl. zum WillkÃ¼rverbot VGÂ Aachen, Urteil vom 16. Januar 2023, 7 K 327/21, juris Rn. 68).

Nach Ziffer 2.5 1.Â BPAusbPlsi-FÃ¶RiL sind unter anderem und hier allein in Betracht kommend Ausbildungen fÃ¶rderfÃ¤hig, die in einem nach dem BBiG staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (hierzu aa.) betrieblich durchgefÃ¼hrt werden. Nach den fachlichen Weisungen der Beklagten werden damit betriebliche Berufsausbildungen im dualen System gefÃ¶rdert, nicht aber auÃerbetriebliche Berufsausbildungen. Die hier benannte Ausbildung weist jedoch alle wesentlichen Merkmale einer betrieblichen Berufsausbildung im dualen System auf und ist von einer klassischen auÃerbetrieblichen Berufsausbildung zu unterscheiden (hierzu bb.).

aa. Die Staatliche Zentralstelle fÃ¼r Fernunterricht hat als zustÃ¤ndige BehÃ¶rde gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs.Â 2 Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht â€ Fernunterrichtsschutzgesetz â€ im Benehmen mit dem Bundesinstitut fÃ¼r Berufsbildung der DGBB am 4. Oktober 2021 bescheinigt, dass der Fernlehrgang â€Sport- und Fitnesskaufmann (IHK) inklusive Professional Fitnesscoachâ€ die Anforderungen des Â§ 43 Abs. 2 BBiG erfÃ¼llt (vgl. die Bescheinigung, Bl. 10 f. GA), sodass nach der zuletzt genannten Vorschrift ein Anspruch auf Zulassung zur AbschlussprÃ¼fung besteht. Mithin ist die Ausbildung als gleichwertig anzusehen und das Merkmal eines nach dem BBiG staatlich anerkannten Ausbildungsberufs â€ als Alternative zur Eintragung in das Verzeichnis der

BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse â□□ erfÃ¼llt.

bb. Nachdem wesentliches Merkmal fÃ¼r das Vorliegen einer betrieblichen im Gegensatz zur auÃ□er- oder frÃ¼her Ã¼berbetrieblichen Ausbildung ist, ob der Auszubildende wie ein Arbeitnehmer in den Betrieb eingegliedert ist und ob die Ausbildung Ã¼berwiegend durch praktische Unterweisung im Rahmen des betrieblichen Arbeitsablaufs sowie anhand der jeweils anfallenden praktischen Arbeitsaufgabe stattfindet (vgl. BSG, Urteil vom 10. MÃ¤rz 1994, 7 RAr 38/93, BSGE 74, 77; BSG, Urteil vom 12. Oktober 2000, B 12 KR 7/00 R, SozR 3-2600 Â§Â 1 Nr. 7), ist bei der hier zu beurteilenden Gestaltung von einer betrieblichen Ausbildung auszugehen. Denn nach den Schilderungen des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2022, an denen das Gericht keinen Zweifel hegt, bestehen auch hinsichtlich der praktischen Ausbildung keinerlei Unterschiede zwischen ihren Ã¼brigen Lehrlingen wie dem V, die die Berufsschule SBBS in W besuchen und Z, der bei der DGBB lernt. Insbesondere hat die KlÃ¤gerin mit beiden Auszubildenden mit Ausnahme der zu besuchenden Schule und des um den Professional Fitnesscoach erweiterten Abschlusses des Z BerufsausbildungsvertrÃ¤ge mit im Wesentlichen gleichen Bedingungen geschlossen. Zudem Ã¼berwiegen die praktischen Zeiten bei der KlÃ¤gerin bei weitem, wie der Besuch der DGBB einmal monatlich an drei bis fÃ¼nf Tagen zeigt. Mithin ist das entscheidende Merkmal des Bestehens einer persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit, die sich einerseits in der faktischen VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit des Arbeitgebers und andererseits der tatsÃ¤chlichen Dienstbereitschaft des Auszubildenden Ã¤uÃ□ert (vgl. BSG, Urteil vom 10. MÃ¤rz 1994, 7 RAr 38/93, BSGE 74, 77; BSG, Urteil vom 12. Oktober 2000, B 12 KR 7/00 R, SozR 3-2600 Â§Â 1 Nr. 7), im VerhÃ¤ltnis des Z zur KlÃ¤gerin gegeben.

DemgegenÃ¼ber ist die auÃ□erbetriebliche Ausbildung dadurch gekennzeichnet, dass sie im Wesentlichen durch einen TrÃ¤ger, dessen Betriebszweck die Ausbildung ist, geregelt und gelenkt wird, wobei ein betrieblicher Ausbildungsabschnitt nach seiner rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung organisatorisch und inhaltlich sowie nach seiner Dauer als unselbstÃ¤ndiger Teil der Ausbildung bei der Bildungseinrichtung anzusehen ist (vgl. BSG, Urteil vom 10. MÃ¤rz 1994, 7 RAr 38/93, BSGE 74, 77; BSG, Urteil vom 12.Â Oktober 2000, B 12 KR 7/00 R, SozRÂ 3â□□2600 Â§Â 1 Nr. 7). Die FÃ¶rderung solcher Ausbildungen unternimmt die Beklagte im Rahmen des Â§ 76 SGB III mit dem steten Ziel der Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung (vgl. Â§Â 76 Abs. 2 Satz 1 SGB III, hierzu JÃ¼ttner, in Heinz/Schmidt-de Caluwe/Scholz, SGB III, 7.Â Auflage 2021, Â§ 76 Rn. 9 f.). Dass derartige auÃ□erbetriebliche AusbildungsverhÃ¤ltnisse nicht durch eine AusbildungsprÃ¤mie gefÃ¶rdert werden sollen, ist nachvollziehbar. Doch handelt es

sich â wie gezeigt â hier gerade nicht um ein solches. Die Beklagte ist vielmehr allein der Bezeichnung der DGBB als sonstige Berufsbildungseinrichtung gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG verhaftet, ohne die Definition der auÃerbetrieblichen Berufsausbildung in der Vorschrift zu Ende zu lesen. Denn die auÃerbetriebliche Berufsausbildung in diesem Sinne ist zusÃ¤tzlich dadurch gekennzeichnet, dass die Kenntnisvermittlung auÃerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung erfolgt. Hier liegt aber gerade eine durch die betriebliche Ausbildung bei der KlÃ¤gerin geprÃ¤gte Berufsausbildung vor.

3. Die mithin fÃ¶rderfÃ¤hige Ausbildung lÃ¶st die AusbildungsprÃ¤mie plus aus. Denn bei dem nach dem 1. Juni 2021 begonnenen und die Probezeit Ã¼berdauernden AusbildungsverhÃ¤ltnis kommt es darauf an, ob das Ausbildungsniveau erhÃ¶ht wird, weil

- die Anzahl an ab dem 1. Juni 2021 beginnenden AusbildungsvertrÃ¤gen im Sinne von Ziffer 2.5 jeweils nach Abschluss der Probezeit in dem Ausbildungsbetrieb hÃ¶her ist, als es die entsprechende Anzahl an begonnenen AusbildungsvertrÃ¤gen im Durchschnitt der Jahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 war, oder
- weil die Summe aller ab dem 1. Juni 2021 beginnenden und in den Jahren 2019/2020 und 2020/2021 begonnenen AusbildungsvertrÃ¤ge im Sinne von Ziffer 2.5 jeweils nach Abschluss der Probezeit in dem Ausbildungsbetrieb hÃ¶her ist als die Summe aller entsprechenden, in den Jahren 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 begonnenen AusbildungsvertrÃ¤ge.

Hier ist unabhÃ¤ngig davon, ob auf die KlÃ¤gerin als Unternehmen oder aber auf den Ausbildungsbetrieb in S (insoweit hat sich die Beklagte nicht zu ihrer Verwaltungspraxis geÃ¤uÃert) abzustellen ist, die zweite Alternative erfÃ¼llt. Im Unternehmen betrÃ¤gt die Summe aller ab dem 1. Juni 2021 beginnenden und in den Jahren 2019/2020 und 2020/2021 begonnenen AusbildungsvertrÃ¤ge fÃ¼nf und die Summe aller entsprechenden, in den Jahren 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 begonnenen AusbildungsvertrÃ¤ge drei, sodass die beiden AusbildungsverhÃ¤ltnisse der Auszubildenden Z und V das Ausbildungsniveau erhÃ¶hen. Dasselbe gilt bei Abstellen auf die Ausbildungsbetriebe, wo die zuerst genannte Summe drei und die zuletzt genannte Summe eins ergibt.

4. Nachdem die KlÃ¤gerin die FÃ¶rderung rechtzeitig im Sinne der Ziffer 2.2.3 1.Â BPAusbPlsi-FÃ¶RiL beantragt hat, hatte die Beklagte kein Ermessen mehr auszuÃ¼ben. Nach ihrer aus der Weisungslage erwachsenden Selbstbindung hatte sie Ã¼ber die AntrÃ¤ge im Rahmen der fÃ¼r die FÃ¶rderungen zur VerfÃ¼gung stehenden Haushaltsmittel nach Reihenfolge der AntrÃ¤ge zu entscheiden (vgl. die

Fachlichen Weisungen der Beklagten zu Ziffer 1.6 der 1.Â BPAusbPlsi-FÃ¶RiL). Dem steht ein etwaiger Wegfall von vormals noch vorhandenen Haushaltmitteln nicht entgegen (vgl. OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. September 2007, 3 L 193/04, juris Rn.Â 29).

C. Die Kostenentscheidung richtet sich nach Â§ 193 SGG, da die KlÃ¤gerin als Leistungsberechtigte im Sinne des Â§ 183 Satz 1 SGG anzusehen ist (vgl. Schmidt in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, Â§ 83 Rn.Â 4). BerÃ¼cksichtigt wird das Unterliegen der Beklagten.

Die Berufung ist kraft Gesetzes zulÃ¤ssig, da die BeschrÃ¤nkungen des Â§ 144 Abs. 1 SGG nicht greifen.

Erstellt am: 30.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024